Ordnung über die Erhebung von Gebühren an der Universität Greifswald (Universitätsgebührenordnung)

vom 08.02.2005

- nichtamtliche Lesefassung -

zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Universitätsgebührenordnung vom 24. Juli 2023 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 04. April 2024).

Aufgrund von § 16 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) vom 05. Juli 2002 (GVOBI. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBI. M-V S. 331), erlässt der Senat der Universität Greifswald folgende Universitätsgebührenordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Gebührenbemessung
- § 3 Entstehung, Fälligkeit und Festsetzung
- § 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 5 Inkrafttreten

Anlage

§ 1 Regelungsgegenstand

- (1) Die Universität Greifswald erhebt folgende Gebühren:
 - 1. Verwaltungsgebühren (§ 16 Abs. 5 LHG M-V),
 - 2. Benutzungsgebühren (§ 16 Abs. 5 LHG M-V),
 - 3. Gasthörergebühren (§ 22 LHG M-V),

Verwaltungsgebühren sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung der Universität Greifswald. Benutzungsgebühren sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme von Einrichtungen der Universität Greifswald. Mit der Erhebung der Gebühren sind die Auslagen abgegolten, sofern nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Eine von dieser Ordnung erfasste besondere Inanspruchnahme oder Leistung der Universität Greifswald oder eine Inanspruchnahme einer ihrer Einrichtungen ist von dem Nachweis der Entrichtung der Gebühr abhängig, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Besondere Gebührenordnungen der Universität Greifswald bleiben unberührt.
- (4) Das Archiv der Universität Greifswald erhebt Gebühren nach der Landesarchivkostenverordnung M-V.

-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

§ 2 Gebührenbemessung

Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die für sie geltenden Gebührensätze ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Festsetzung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Zulassung zur Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung (§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 3).
- (2) Geht der Zulassung ein besonderes Zulassungsverfahren voraus, entsteht die Gebührenschuld für das Zulassungsverfahren mit dem Antrag auf Zulassung, sofern für das Zulassungsverfahren eine gesonderte Gebühr erhoben wird. Diese Gebühr wird unabhängig von dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erhoben.
- (3) Eine Säumnisgebühr entsteht mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.
- (4) Bei gebührenpflichtigen Prüfungen wird für jede Wiederholungsprüfung eine Prüfungsgebühr erhoben.
- (5) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig. Ist für eine Gebühr eine den konkreten Betrag bestimmende Festsetzung erforderlich, tritt die Fälligkeit mit Festsetzung ein.
- (6) Eine Gebührenerstattung bei Nichtinanspruchnahme der Leistung findet nicht statt, es sei denn, dass eine Leistung aus triftigem Grund nicht in Anspruch genommen wird.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Gebühren finden § 19 des Verwaltungskostengesetzes M-V vom 04.10.1991 (GVOBI. M-V S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVOBI. M-V 2004 S. 2), und die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die bisherige Verordnung über die Erhebung von Gebühren an den Universitäten, an der Hochschule für Musik und Theater Rostock und an den Fachhochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.09.1994 (GVOBI. M-V 1994, S. 916) wird mit Inkrafttreten dieser Ordnung nicht mehr angewendet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom

15.09.2004 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17.05.2005 (Az: VII 300 B/3103-11/310) nach § 16 Abs. 5 LHG M-V.

Greifswald, den 08.02.2005

Der Rektor der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am: 24.05.2005

Anlage zur Ordnung über die Erhebung von Gebühren an der Universität Greifswald

- I. Verwaltungsgebühren1. Allgemeine Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr (in Euro)	Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr
1.	Einschreibegebühr+	31,00	mit Antragstellung
2.	Rückmeldegebühr ⁺	5,00	mit Antragstellung
3.	Zugangs- und Erweiterungsprüfung	150,00	mit Antragstellung
0.	für Berufstätige (§ 19 LHG MV)	100,00	init / with agotomating
4.	Gasthörer*ingebühr** (§ 22 LHG MV)	50,00	mit Antragstellung
5.	Säumnisgebühren (für verspätet beantragte Einschreibung, verspätete Rückmeldung, verspäteten Fachrichtungswechsel)	10,00	mit Antragstellung
6.	Ausfertigung Zeugnis über die Verleihung des akademischen Grades "Diplom- Jurist* Diplom-Juristin an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald"	23,50	mit Antragstellung
7.	Zweitausfertigung a) Studierendenausweis+ (z.B. bei Verlust/Ersatz) b) Prüfungszeugnis oder Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades, je Seite	18,00	mit Antragstellung
8.	Beglaubigung einer Urkunde einschließlich Abdruck	5,00	mit Antragstellung
9.	Wiederholter Versand einer fehlgeschlagenen Zustellung, die die*der Studierende zu vertreten hat, einschließlich Adressabfrage beim Einwohnermeldeamt a) Zeugnis per		mit Antragstellung
	Postzustellungsurkunde	24,50	
	b) Sonstige Dokumente	11,00	
10.	Ausstellung: a) Bescheinigung über Rentenausfallzeiten für exmatrikulierte Studierende b) Notenspiegel in Deutsch oder Englisch mit Unterschrift	6,00	mit Antragstellung

Anmerkung:

- ⁺ Die Gebühr wird nicht erhoben von Flüchtlingen, die über eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis verfügen und einen entsprechenden Nachweis mit dem Antrag auf Zulassung vorlegen.
- ** Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn ausschließlich Veranstaltungen besucht werden, für deren Besuch ein Entgelt zu entrichten ist, von Flüchtlingen, die über eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis verfügen und einen entsprechenden **Nachweis** mit dem Antrag auf Zulassung vorlegen, von Juniorstudierenden gem. § 26 a der Immatrikulationsordnung.

2. Leistungen in der außercurricularen Sprachausbildung

Gebührentatbestand	Gebühr (in Euro)	Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr
a) Außercurriculare Sprachkurse		mit Zulassung
aa) für Studierende		
(1) pro Semester bei 2 SWS	22,00	
(2) pro Semester bei 4 SWS	40,00	
(3) pro jeder weiteren SWS	10,00	
bb) entfällt		
b) Sprachintensivkurse	15,00 pro 20 h	mit Zulassung
c) Prüfungen		mit Zulassung
aa) Sprachtest ohne Kursbesuch	25,00	
bb) Prüfung im Anschluss an Kursbesuch		
(1) Oberstufenzertifikat	15,00	
(2) Oberstufenzeugnis	15,00	
(3) Mittelstufenzertifikat	15,00	
(4) Grundstufenzertifikat	15,00	
cc) Sonstige Prüfungen		
d) Zweitausfertigung: Sprachzeugnis in einer Fremdsprache	7,50	mit Antragstellung
e) Bestätigung der Richtigkeit von Übersetzungen von im Ausland erworbenen Belegen	10,00	mit Antragstellung
f) Ausstellung sonstiger Bescheinigungen auf der Grundlage von Notenspiegeln und Protokollen	7,50	mit Antragstellung

3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)

Gebührentatbestand	Gebühr (in Euro)	Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr
Kurs DSH pro Semester / Interne	350,00	mit Zulassung
Prüfung DSH / Externe	250,00	mit Zulassung
Prüfung DSH / Interne	150,00	mit Zulassung

4. Vorkurs für ausländische Studienbewerber am Studienkolleg

Gebührentatbestand	Gebühr	Zeitpunkt der Entstehung der
	(in Euro)	Gebühr
Vorkurs (Sprachkurs) zur Vorbereitung auf	480,00	mit Zulassung zum Vorkurs
die Feststellungsprüfung für ausländische	pro	-
Studienbewerber am Studienkolleg (20 h)	Semester	